



Betreff:

öffentlich

Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum 19.08.2019

Eingang 502: 19.08.2019

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
19.09.2019	Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Kita grasshoppers, Potsdam, Inhaberin: Tatjana Drewnick, vom 02.07.2019 wird das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge hergestellt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Mit Schreiben vom 02.07.2019 beantragt Frau Tatjana Drownick die Herstellung des Einvernehmens zur Elternbeitragsordnung der Kita grasshoppers in Potsdam vom 02.07.2019.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 AGKJHG die Landeshauptstadt Potsdam. Zu beachten ist jedoch die Besonderheit, dass gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen werden.

Dabei ist die Verwaltung des Jugendamtes für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung („operatives Geschäft“) zuständig (§ 70 Abs.2 SGB VIII) und damit für alle „alltäglichen, regelmäßigen und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte ohne grundsätzliche fachliche Bedeutung, so z.B. die Vollziehung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses oder die Gewährung von Hilfe zur Erziehung“ (vgl. Kunkel/Vondung in LPK-SGB VIII, 6. Aufl., § 70 Rn.7). Die Förderung der freien Jugendhilfe stellt nur dann ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, wenn der Jugendhilfeausschuss die dafür maßgeblichen Leitlinien festgelegt hat (VGH Mannheim, Urteil v. 20.3.1985, 6 S 118/84, FEVS 36 S. 135). Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII und der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam.

Da es sich bei der Erteilung des Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG weder um ein alltägliches, regelmäßiges und häufig wiederkehrendes Verwaltungsgeschäft ohne grundsätzliche fachliche Bedeutung handelt und auch keine vom Jugendhilfeausschuss dafür maßgeblichen Leitlinien vorliegen, ist ein Beschluss vom Jugendhilfeausschuss erforderlich.

Besonderheit

Bei der Kita grasshoppers handelt es sich um eine Einrichtung, die nicht im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam nach § 12 Abs. 3 KitaG enthalten ist. Die Trägerin als Inhaberin der Einrichtung, Frau Tatjana Drownick, erhält für die Einrichtung lediglich Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung und den pauschalierten Zuschuss für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung nach § 16 Abs. 2 KitaG sowie den Ausgleichsbetrag für die Bereitstellung des Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben in Höhe von 0,0625 Stellen gemäß KitaLAV.

Einrichtungen außerhalb des Bedarfsplans der Landeshauptstadt Potsdam erhalten keine gemeindlichen Zuschüsse nach § 16 Abs. 3 KitaG und müssen ihren Fehlbedarf somit über überdurchschnittlich hohe Elternbeiträge ausgleichen.

Aus diesem Grund wendet die Trägerin für ihre Elternbeitragsordnung auch nicht die vom Jugendhilfeausschuss am 22.06.2018 beschlossenen Grundsätze zu den Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018 an.

Rechtlicher Rahmen für die Erteilung des Einvernehmens

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Hierbei unterliegt er keinen Weisungen, sondern ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Insbesondere sind die Vorgaben des § 90 SGB VIII und des § 17 Abs. 2 KitaG zu beachten. Hiernach müssen die Elternbeiträge sozialverträglich ausgestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt werden.

Das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG bezieht sich jedoch nur auf die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge. (Die nachfolgenden Ausführungen sind angelehnt an die Handreichung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Brandenburg zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG von Herrn Dr. Christoph Baum vom März 2016, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.)

I. Grundsätze der Höhe der Elternbeiträge

Hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge beschränkt sich die Prüfung im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens auf die Festlegung des Höchstbeitrages.

Die Festlegung eines Höchstbeitrages ergibt sich aus § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG. Hiernach sind bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Absatz 2 KitaG gewährt. Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätte des Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen.

Die Trägerin hat für ihre Kindertagesstätte eine Kalkulation des Höchstbeitrages auf der Grundlage der Betriebskosten des Jahres 2018 vorgelegt. Von der Gesamtsumme der Betriebskosten des Jahres 2018 in Höhe von 382.116,29 € wird der Betrag abgezogen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Trägerin gewährt hat (154.980,22 €). Damit verbleibt eine Summe von 227.136,07 €.

Es dürfen nur Betriebskosten der Kindertagesstätte in der Kalkulation des Höchstbeitrages enthalten sein. Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offen steht (§ 15 Abs. 1 KitaG). Demnach müssen fünf Voraussetzungen gegeben sein, damit Betriebskosten i. S. d. KitaG entstehen.

1. Betrieb der Einrichtung

Die Kosten müssen durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen. Die von der Trägerin in der Kalkulation vom 02.07.2019 aufgeführten Personal- und Sachkosten sind durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstanden.

2. angemessene Betriebskosten

Es sind nur angemessene Betriebskosten zu berücksichtigen. Bei dem Adjektiv „angemessen“ handelt es sich um einen ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff. Er eröffnet keinen Beurteilungsspielraum, sondern unterliegt voll der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung. Der Maßstab der Angemessenheit ergibt sich aus der Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtung. Zumindest alles für deren Betrieb Erforderliche ist auch angemessen. (Kommentar zu § 15 Abs. 1 KitaG von Diskowski/Wilms)

Bei der Kita grasshoppers handelt es sich um eine Kita außerhalb des Bedarfsplans. Das bedeutet nicht nur, dass sämtliche Personal- und Sachkosten nach Abzug des Zuschusses vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Elternbeiträge refinanziert werden müssen. Darüber hinaus ist aufgrund der Anforderungen an die Erhebung von Elternbeiträgen aus dem KitaG der Fehlbetrag (das Geschäftsrisiko) durch die Trägerin selbst zu tragen. Nicht alle Eltern zahlen den Höchstsatz. Nach dem der Kita zugrunde liegenden Konzept beruht die Begleitung der Kinder auf vier Schwerpunkten: Gesundheit, Zweisprachigkeit, ganzheitliche Bildung und Bewegung.

Nach Prüfung durch die Verwaltung des Jugendamtes liegen der Kalkulation des Höchstsatzes keine erkennbaren unangemessenen Betriebskosten vor.

Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes: Die von der Trägerin ausgewiesenen Kosten für eine sogenannte Luxusausstattung finden bei der Ermittlung des Höchstbeitrags für die Kindertagesstätte keinen Abzug, weil es sich bei diesen Kosten ebenfalls um angemessene Betriebskosten der Einrichtung handeln. Erst bei der Prüfung der höheren Einnahmeausfälle nach § 17b Abs. 2 KitaG sind die Kosten für eine Luxusausstattung zu berücksichtigen. Der Ausfall von Einnahmen wegen der Elternbeitragsbefreiung nach § 17a KitaG gilt nur für ortsübliche Leistungen. Der Ausgleich von erhöhten Einnahmeausfällen an die Trägerin nach § 17b Abs. 2 KitaG kann erst nach der Erteilung des Einvernehmens zur Elternbeitragsordnung erfolgen.

3. Erlaubnisvorbehalt

Der Betrieb der Tageseinrichtung muss gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erlaubt sein.

Mit Bescheid vom 15.10.2003 hat das Landesjugendamt Brandenburg mit Wirkung vom 13.10.2003 Frau Tatjana Drewnick den Betrieb der Kindertagesstätte „grasshoppers“ erlaubt. Die Einrichtung ist genehmigt für die Betreuung von bis zu 26 Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt.

4. Erfüllung der Vorschriften des KitaG

Die Tageseinrichtung muss die Voraussetzungen des Kita-Gesetzes erfüllen; damit wird die Besuchungsfähigkeit einer Einrichtung nochmals ausdrücklich an das KitaG gebunden. In Einrichtungen, die nicht die Bestimmungen des KitaG erfüllen, entstehen keine Betriebskosten, die nach KitaG zu bezuschussen wären. Die Rechtsfolgen dieser Generalnorm werden konkretisiert durch § 16 Abs. 1 letzter Satz KitaG, wonach Einrichtungen ganz oder teilweise von der Finanzierung ausgeschlossen werden können. (Kommentar zu § 15 Abs. 1 KitaG von Diskowski/Wilms)

5. Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Aufnahme der Kinder

Die Tageseinrichtung hat grundsätzlich allen Kindern offen zu stehen. Mit dieser Voraussetzung ist sichergestellt, dass Kindertageseinrichtungen, die Kinder mit bestimmten Merkmalen oder Kinder bestimmter Bevölkerungsgruppen ausschließen bzw. nur bestimmte Bevölkerungsgruppen aufnehmen, keine Zuschüsse nach KitaG erhalten. (Kommentar zu § 15 Abs. 1 KitaG von Diskowski/Wilms)

Dem Grundsatz nach, so wie es das Gesetz verlangt, steht die Einrichtung allen Kindern offen. Nach § 2 der Elternbeitragsordnung für die Kita grasshoppers werden alle Kinder aufgenommen, die einen Rechtsanspruch nach dem KitaG haben. Aufgrund der Tatsache, dass die Einrichtung nicht im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam enthalten ist und von daher die Finanzierungslücke nur über höhere Elternbeiträge ausgleichen kann, werden Kinder von Eltern ausgeschlossen, die diese Beiträge nicht leisten können. Hierbei handelt es sich jedoch um einen vom Gesetz zugelassenen Ausnahmefall.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass in der Kalkulation des Höchstbeitrages nur Betriebskosten im Sinne des KitaG enthalten sind.

Die gemäß § 7 Abs. 1 der Elternbeitragsordnung für die Kita grasshoppers geltende Elternbeitragstabelle enthält als höchsten Elternbeitrag (ein Krippenkind) das Entgelt in Höhe von 728,00 €. Damit belegt die Trägerin die Einhaltung des gesetzlichen Erfordernisses, dass der höchste Elternbeitrag die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätte des Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen ($227.136,07 \text{ €} / 26 / 12 = 728,00 \text{ €}$).

In der Elternbeitragsordnung für die Kita grasshoppers ist kein Mindestbeitrag festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich weder aus § 90 SGB VIII noch aus dem KitaG die Pflicht zur Erhebung eines Mindestbeitrags ableiten lässt.

II. Grundsätze der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).

1. Elterneinkommen

1.1. Festlegung des Elterneinkommens als Bemessungsgrundlage

Zunächst ist zu prüfen, ob in der Elternbeitragsordnung das Einkommen der Eltern als Bemessungsgrundlage für die Beitragspflicht festgelegt ist und ob die Personensorgeberechtigten als beitragspflichtige Personen genannt sind.

Kostenbeitragspflichtig nach § 3 der Elternbeitragsordnung für die Kita grasshoppers (EBO) sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, damit das der Eltern, ist nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d EBO Bemessungsgrundlage für die Beitragspflicht.

1.2. Einkommensbegriff/Definition der berücksichtigungsfähigen Einkünfte

Weder das KitaG noch § 90 SGB VIII geben einen bestimmten Einkommensbegriff vor. Aufgrund des weiten Spielraums des Einrichtungsträgers ist bei der Prüfung des Einkommensbegriffs Zurückhaltung geboten. Es ist zu beachten, dass der Einrichtungsträger die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner vergrößernd und pauschalierend erfassen darf.

Zur Frage der sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung ihrer Kinder führt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 15.04.2014 (Az. OVG 6 S 18.14) aus:

„Die nach § 17 Abs. 2 KitaG gebotene sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung ihrer Kinder verlangt, bei der Berechnung der Gebührenhöhe nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen zugrunde zu legen. Denn „sozialverträglich“ in diesem Sinne ist eine am Einkommen orientierte Staffelung der Kita-Gebühren nur dann, wenn sie sich an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert.“

Mit § 8 definiert die EBO alles, was zum Einkommen zählt und was nicht. Die Aufzählung berücksichtigt alle Einkommensarten und ist in sich schlüssig. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Beziehern verschiedenartiger Einkommensarten liegt erkennbar nicht vor. Ebenso wird mit § 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Buchstabe d EBO sichergestellt, dass nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen zugrunde gelegt wird.

1.3. Zahl der Staffelungsstufen

Über die Anzahl der Staffelungsstufen macht der Gesetzgeber keine Vorgaben. Es ist anerkannt, dass eine Staffelung, die mindestens sechs Einkommensstufen vorsieht, diesbezüglich regelmäßig nicht zu beanstanden ist.

Die Elternbeitragstabelle der Kita grasshoppers sieht fünf Einkommensstufen, von 45.000,00 € bis 120.000,00 € vor und die sechste Stufe beginnt ab 120.001,00 €.

1.4. Verlauf der Staffelung

Für den Verlauf der Staffelung ist es unbedenklich, ob diese progressiv oder degressiv verläuft. Es ist lediglich zu prüfen, ob eine Einkommensgruppe überproportional belastet ist.

Die Elternbeitragstabelle der Kita grasshoppers sieht eine degressive Staffelung vor, wobei keine Einkommensgruppe in der Gesamtschau unverhältnismäßig belastet wird.

2. Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Die Beitragsordnung muss aufgrund der gesetzlichen Vorgabe an die Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder anknüpfen. Das ist vorliegend der Fall (§ 7 Abs. 2 EBO)

Hinweis: Das Kindergeld zählt entsprechend § 8 Abs. 3 EBO nicht zum berücksichtigungsfähigen Elterneinkommen.

3. Vereinbarter Betreuungsumfang

Das Kriterium der Staffelung entspricht den gesetzlichen Vorgaben, wenn eine Mindestbetreuungszeit und eine verlängerte Betreuungszeit vorgesehen ist.

Die Elternbeitragstabelle der Kita grasshoppers sieht 3 Betreuungsstufen vor:

- bis 6h
- bis 8h
- bis 9,5h

Dabei ist auffällig, dass die Elternbeiträge für eine Betreuung bis 6h höher sind, als bei einer Betreuung bis 8h. Hierzu regelt § 6 Abs. 3 EBO, dass eine Betreuung unter 8 Stunden in der Kita grundsätzlich nicht angeboten wird. Der höhere Betrag diene dem Ausgleich der geringeren staatlichen Zuschüsse. Mit dem übrigen Angebot von bis 8h und bis 9,5h entspricht die EBO dem Staffelungskriterium hinsichtlich dem vereinbarten Betreuungsumfang.

III. Gesamtbetrachtung zur Sozialverträglichkeit

Mit dem Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 11) wurde in § 17 Abs. 2 KitaG der Satz 5 eingefügt, wonach die Sozialverträglichkeit „auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Höhe und Staffelung herzustellen“ ist.

In der Begründung zum Gesetz (Drucksache 6/8212) wird hierzu folgendes ausgeführt: „Satz 5 basiert auf der Rechtsprechung, dass die Sozialverträglichkeit nicht anhand eines einzelnen Merkmals der Beitragsstaffelung (z.B. die Zahl der Einkommensstufen, die Art der Staffelung, Berücksichtigung der Zahl der Kinder) beurteilt werden darf. Es ist eine Gesamtschau vorzunehmen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach der Rechtsprechung mindestens sechs Einkommensstufen geboten sein dürften und die numerische Zahl („1, 2, 3, 4, 5, ...“) der Kinder berücksichtigt werden muss.

Auch wenn der Höchstbeitrag in der Kita grasshoppers mit 728,00 € für eine Betreuung bis 6h in der Krippe überdurchschnittlich hoch im Vergleich zu den übrigen Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam (271,00 €) ausfällt, so sind dennoch die Elternbeiträge der Einrichtung in der Gesamtschau sozialverträglich gestaltet.

Die Trägerin bietet mit dieser Kindertagesstätte in der Landeshauptstadt Potsdam über den Bedarfsplan hinaus zusätzliche 26 Plätze für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt an. Eltern, deren Kinder hier betreut werden, wählen dieses Angebot bewusst aus und sind demzufolge auch in der Lage, das wesentlich teurere Angebot gegenüber einer im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam berücksichtigten Einrichtung zu bezahlen. Es handelt sich um ein spezielles Angebot hinsichtlich der Inhalte z. B. wegen der zweisprachigen Betreuung, das sich aber gleichzeitig über die Elternbeiträge finanzieren muss, weil hier keine Zuschüsse nach § 16 Abs. 3 KitaG gezahlt werden.

Zusammenfassung

Sofern die Grundsätze über Höhe und Staffelung der Beiträge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beachtet und eingehalten sind, ist das Einvernehmen zu erteilen.

Dies unterstreicht auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 04.05.2017 (VG 10 K 2485/13) Das Gericht führt hier aus:

„Nach Überzeugung der Kammer hat die Klägerin in der von dem Beklagten beanstandeten Satzung die Grundsätze über Höhe und Staffelung der Beiträge entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beachtet und eingehalten. Die streitige Satzung staffelt Beiträge nach dem Einkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang. Die Staffelung gewährleistet, dass tendenziell eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine höhere Kinderzahl zu einer geringeren Beitragshöhe führen bzw. dass jedenfalls eine Schlechterstellung bei geringerer Leistungsfähigkeit und/oder höherer Kinderzahl nicht stattfindet. Empfänger von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach SGB II, SGB XII zahlen als Elternbeitrag den sog. Grundbetrag ...Damit wahrt die Klägerin den Leitgedanken der sozialverträglichen Erhebung von Elternbeiträgen nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungsumfang.“

Der Beschluss zur Herstellung des Einvernehmens zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Kita grasshoppers, Potsdam, Inhaberin: Tatjana Drewnick, wird empfohlen. Nach Auffassung der Verwaltung des Jugendamtes sind die gesetzlichen Vorgaben beachtet und eingehalten.

Elternbeitragsordnung

für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Kita grasshoppers,
Potsdam, Inhaberin: Tatjana Drownick.

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte des Trägers Kita grasshoppers, Tatjana Drownick, werden Elternentgelte als Elternbeitrag gemäß §17 KitaG zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern erhoben.
2. Das Elternentgelt bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen und dient der anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.
3. Neben der Beteiligung an den Betriebskosten in Form der Elternbeiträge ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld).

§ 2 Aufnahme von Kindern

1. Aufnahme finden Kinder, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben und in Potsdam leben.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
3. Für Kinder, die Kindertagesbetreuung in Potsdam in Anspruch nehmen, deren gewöhnlicher Aufenthalt jedoch nicht Potsdam ist, gilt im Grundsatz diese Elternbeitragsordnung. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Wohnortgemeinde ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie die Zusage der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gem. § 16 Abs. 5 KitaG vorzulegen.

§ 3 Zahlungsverpflichtete

1. Kostenbeitragspflichtige sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
2. Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
3. Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Zahlungspflicht

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit, die einen täglichen Betreuungsumfang von mehr als sechs Stunden nicht überschreiten darf.
2. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
3. Elternentgelte werden grundsätzlich als Jahresbeitrag festgelegt und sind in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten. Eine Rückerstattung wegen Urlaub oder Krankheit des Kindes erfolgt nicht. Die Schließzeiten und -tage der Kita sind ebenfalls in den Elternbeiträgen berücksichtigt und führen zu keiner Erstattung. Die Kindertagesstätte oder eine Gruppe kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Auch in diesem Fall führt es zu keiner Erstattung von Elternbeiträgen.

4. Die Elternbeiträge sind von der Umsatzsteuer befreit. Ändert sich jedoch die Mehrwertsteuer, die der Träger an Dritte zahlen muss, ist der Träger berechtigt, die Elternbeiträge einseitig anzupassen. Dies gilt gleichermaßen für eine Erhöhung als auch für eine Verringerung. Die Änderung tritt mit dem Monat in Kraft, der auf den Zugang einer entsprechenden einseitigen, schriftlichen Erklärung des Trägers gegenüber den Kostenbeitragspflichtigen folgt. Eine Kündigung wegen dieser Anpassung ist ausgeschlossen.

§ 5 Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beiträge sind bis zum 3. eines jeden Monats fällig.
2. Die Beitragszahlung erfolgt per Überweisung auf das Konto der Kita grasshoppers, Kontoinhaberin Tatjana Drewnick, IBAN DE 15 160 500 00 350 100 1400.
3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Träger berechtigt für jede Mahnung eine Kostenpauschale in Höhe von € 6,00 pro Mahnung zu erheben.

§ 6 Beitragsmaßstab

1. Die Beiträge bemessen sich nach:
 - a. dem vereinbarten Betreuungsumfang, der vereinbarten Betreuungszeit
 - b. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - c. dem Alter der Kinder
 - d. dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
2. Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in vorheriger Abstimmung mit der Kindertagesstätte in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
3. Eine Betreuung unter 8 Stunden wird in der Kita grasshoppers grundsätzlich nicht angeboten. Demnach zahlen Personensorgeberechtigte, die nur einen Rechtsanspruch auf 6 Stunden Betreuung haben, einen höheren Beitrag zum Ausgleich der geringeren staatlichen Zuschüsse.
4. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile zu berücksichtigen.

§ 7 Höhe der Kostenbeteiligung

1. Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.
2. Die Beiträge in der Anlage sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt. Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, so gilt die Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist, für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. 3 Kindern. Für Familien mit mehr als 3 Kindern ermäßigt sich der Beitrag um jeweils 20 € für jedes weitere Kind basierend auf den Tabellenwerten für drei Kinder.
3. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
4. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist der Kostensatz in Höhe von 15,00 € je angefangene halbe Betreuungsstunde, zu zahlen. Diese Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.
5. Sofern der Beitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung gesondert zu vereinbaren und selbst zu zahlen. Der Kostensatz beträgt für jede Stunde 12,00 €.

6. Die Elternentgelte können aus wirtschaftlichen Gründen durch einseitige Erklärung des Trägers erhöht oder herabgesetzt werden. Die Veränderung der Höhe wird mit dem auf die Erklärung folgenden, übernächsten Monat wirksam. Die Personensorgeberechtigten können wegen der Erhöhung der Elternbeiträge den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende des auf die Erklärung folgenden, übernächsten Monats kündigen. Kündigen die Personensorgeberechtigten nicht, gelten die neuen Elternbeiträge zum Veränderungszeitpunkt. In der Erhöhungserklärung ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 8 Einkommen

1. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.
2. Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der Einkünfte abzüglich Werbungskosten auszugehen.
3. Zum Einkommen gehören insbesondere:
 - a. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
 - b. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - c. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - d. Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - e. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - f. Einkünfte als Beamte/r (Bundesbesoldungsgesetz)
 - g. Sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe g) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 1 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld, Elterngeld nach dem BEEG, Leistungen nach dem Wehrgeldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Wohngeld, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind, Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld, Abfindungen, Übergangsleistungen, Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG)

Nicht berücksichtigt werden: Kindergeld, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz, Baukindergeld, Pflegegeld, Unterhalt für Geschwisterkinder, BAföG-Leistungen (teilweise), Bildungskredite, Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem SGB VIII sowie Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

4. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebender Kinder bereits im Rahmen der Regelung nach § 7 Abs. 2 dieser Elternbeitragsordnung Berücksichtigung findet.

§ 9 Maßgebliches Einkommen

1. Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das laufende Kalenderjahr. Die Festsetzung erfolgt zunächst auf Grundlage der Erklärung der Beitragspflichtigen und der sodann einzureichenden Unterlagen des Vorjahres.
2. Zur Prüfung des Einkommens sind vorzulegen:
 - die **Gehaltsabrechnungen des letzten Monats**,
 - die **Gehaltsabrechnung vom Dezember des Vorjahres**
 - der zuletzt erhaltene **Steuerbescheid**.

3. Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.
4. Der Beitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens 1 x jährlich zu Beginn eines neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse zu erteilen.
5. Der Beitragspflichtige teilt dem Träger umgehend mit, wenn sich die Einkommenssituation ändert, ansonsten kann der Träger die Elternbeiträge rückwirkend erheben.
6. Werden entgeltrelevante Unterlagen trotz 2 Mahnungen nicht vorgelegt, so ist der jeweilige Höchstbetrag der Elternbeiträge fällig.

§ 10 Gastkinder

1. Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger Tatjana Drewnick haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.
2. Folgender Tagessatz ist zu entrichten:
 - a. Für Kinder im Krippenalter bis 6 Stunden 18 €
 - b. Für Kinder im Krippenalter über 6 bis 8 Stunden 22 €
 - c. Für Kinder im Krippenalter über 8 bis 10 Stunden 25 €
 - d. Für Kinder im Kindergartenalter bis 6 Stunden 15 €
 - e. Für Kinder im Kindergartenalter über 6 – 8 Stunden 20 €
 - f. Für Kinder im Kindergartenalter über 8 – 10 23 €

§ 11 Auskunftspflicht und Datenschutz

1. Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
2. Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a DGB VIII verpflichtet, alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kinder, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
4. Rechtsgrundlage für den Umgang mit erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Die Anlage (Elternbeitragstabelle) ist Bestandteil der Elternbeitragsordnung.

Ort, Datum, Unterschrift Kita

Ort/ Datum,
Unterschrift Personensorgeberechtigte

2.7.19 

Kita grasshoppers Potsdam

Elternbeitragstabelle

Krippenkinder

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	ein Kind			zwei Kinder			drei Kinder			
	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	bis 6h	bis 8h	bis 9,5h	bis 6h	bis 8h	bis 9,5h	bis 6h	bis 8h	bis 9,5h
Bruttoeinkommen bis	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
45.000 €	548 €	520 €	545 €	530 €	502 €	527 €	512 €	484 €	509 €	
60.000 €	598 €	570 €	595 €	578 €	550 €	575 €	559 €	531 €	556 €	
80.000 €	638 €	610 €	635 €	617 €	589 €	614 €	596 €	568 €	593 €	
100.000 €	673 €	645 €	670 €	650 €	622 €	647 €	629 €	601 €	626 €	
120.000 €	703 €	675 €	700 €	679 €	651 €	676 €	657 €	629 €	654 €	
ab 120.001 €	728 €	700 €	725 €	704 €	676 €	701 €	680 €	652 €	677 €	

Kindergarten

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	ein Kind			zwei Kinder			drei Kinder			
	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	bis 6h	bis 8h	bis 9,5h	bis 6h	bis 8h	bis 9,5h	bis 6h	bis 8h	bis 9,5h
Bruttoeinkommen bis	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
45.000 €	528 €	500 €	525 €	511 €	483 €	508 €	494 €	466 €	491 €	
60.000 €	578 €	550 €	575 €	559 €	531 €	556 €	540 €	512 €	537 €	
80.000 €	618 €	590 €	615 €	597 €	569 €	594 €	577 €	549 €	574 €	
100.000 €	653 €	625 €	650 €	631 €	603 €	628 €	610 €	582 €	607 €	
120.000 €	683 €	655 €	680 €	660 €	632 €	657 €	638 €	610 €	635 €	
ab 120.001 €	708 €	680 €	705 €	684 €	656 €	681 €	661 €	633 €	658 €	

27.19

2.018 Kita grasshoppers		
Personalkosten		Luxus Kd/Mo
169.048,94	Personal §10 KitaG	
5.673,60	technisches Personal (Hauswart)	
5.122,86	zusätzliches pädag. Personal ausserhalb des n.p.P. zur Erfüllung des bes. Anspruchs an Bilingualität inkl. Betreuungskräfte (Praktikanten, Aushilfen, Urlaubs-, Krankheitsvertretung) und § 10.4 KitapV	16,42 €
1.728,56	Rücklagen für englischsprachiges Personal (Vertretung durch Krankheit, Kur, Urlaub)	5,54 €
2.210,79	Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz, Spielplatzprüfung, Datenschutz	
709,44	Berufsgenossenschaft	
940,43	G42 Untersuchung 5 MA, Kosten f. Gesundheits-, Führungszeugnisse u. a der MA	
1.243,55	betriebliche Gesundheitsförderung (500 € p.MA)	
416,31	freiwillige soziale Leistungen und Teamfeiern	
Betriebskosten		
69.769,28	Verwaltung, intern (Träger) und extern (Steuerberatung, Buchhaltung, Lohnbuchhaltung)	
7.200,00	Rücklage Mitarbeiterin minijob Büro, Verwaltung, da 2018 pausiert	
16.632,00	Kalt-Miete	
7.606,00	Betriebskosten Haus inkl. Strom, Wasser	
465,21	Instandhaltung betriebl. Räume	
3.070,20	anteilig Miete Träger (Verwaltung)	
349,96	Beiträge, Abgaben (GEZ, dabei e.V.)	
11.565,13	Reinigung, Gartenpflege inkl. jährliche Positionen (Fenster, Linoleum...)	
2.004,40	Büro (Internet, Webhosting, Technik, Telefon, Porto, Material, Kosten des Geldverkehrs)	
1.520,36	Fahrzeugkosten (inkl. Benzin, Steuern, TÜV, Reparatur)	
316,25	Wartung, Reparatur, Prüfungen (Feuerlöscher, Elektrik, Trinkwasser, Rauchmelder, Hebeanlage u.a.)	
4.053,50	Sandaustausch (1207 €), Renovierung Räume (5500 €) und Reparaturen (1400 €) - <u>Rücklage</u> , da 2jährig	
1.266,15	Gebäude- und Sachversicherungen (Glas, Recht, Haft)	
500,00	Ungezieferbekämpfung - <u>Rücklage</u>	
2.267,64	Reinigung Wäsche, Hygienematerialien + med. Material (1. Hilfe-Ausstattung)	
2.008,98	Verpflegung Frühstück/ Vesper (100% Bio, Vollwert: Landkorb, Biocompany)	
Bildungsauftrag		

3.000,00	Musikalische Früherziehung extern	9,62 €
2.322,30	Ausflüge, Schwimmen, Fahrkosten	
841,00	Ausbildung Mitarbeiter (Rettungsschwimmer; Konzepte wie Klang, Kneipp...)	
205,45	Gewaltfreie Kommunikation/ Teamfortbildung 2xjährlich/ Supervision	
378,56	Fortbildung, Seminare einzelne MA	
446,22	(Fach)Literatur	
250,00	Qualitätssicherung (Konzeption, Evaluation, gute Praxis...) - <u>Rücklage</u>	
143,65	Portfolio inkl. Fotoarbeiten	
424,65	Elternarbeit, Feste	
2.728,16	Ersatzbeschaffung / Ergänzung Einrichtung (Geschirrspüler, Mobiliar...)	
1.908,29	Beschäftigungsmaterial (alle 6 Lernbereiche) inkl. Gärtnern	
Betriebswirtschaftl.		
45.966,96	betriebswirtschaftlicher Ausgleich für Beitragszahler ohne Höchstsatz (Durchschnittsbeitrag ST 1.8.19: 580,67 €, Differenz zu 728 €)	147,33 €
1.249,51	Beratung (Unternehmer, Rechtsanwalt...)	
562,00	Abschreibung Sachanlagen u. Gebäude (2017, da 2018 noch keine Steuererklärung)	
4.000,00	Rücklagen für große Ersatzbeschaffungen (Küche, Spielplatz, ...)	12,82 €
382.116,29	Summe in EUR	
150.422,22	Personalkostenzuschuß vom JA inkl. Jahressonderzahlung	
1.050,00	Sprachförderung	
3.508,00	Leitungsanteil Zuschuss	
0,00	Eingewöhnungspauschale	
227.136,07	nicht gedeckt	
728,00	Gebühr pro Kind/ Monat (26 Kinder)	191,73 €

27.19